

Absender Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Drucksachen-Nr. 40/2007				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Antrag					
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des				
Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Hauptausschusses am 13.02.2007				

Tagesordnungspunkt

Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V. vom 15.01.2007 zu Beförderungen und Einstellungen

Inhalt:

@->

I. Wesentlicher Antragsinhalt

Die BfBB-Fraktion beantragt mit ihrem Schreiben vom 15.01.2007 für den Hauptausschuss und den Rat, dass (1) der Rat für die Dauer des Nothaushaltes die Entscheidung über alle Beförderungen und Einstellungen bei der Stadt an sich zieht. Ferner sollen (2) im Jahr 2007 „alle Beamten befördert werden, die seit bis zu acht Jahren die Aufgaben einer höher bewerteten Stelle wahrnehmen“ sowie (3) bis zur Ausführung des Beförderungsbeschlusses keine Personen eingestellt werden.

II. Derzeitige Regelung

In der aktuellen Hauptsatzung ist geregelt, dass der Rat unter anderem für die Einstellungen und Beförderungen in den Leitungsbereichen (Beigeordnete, Leitung des RPA, der Fachbereiche und städtischen Einrichtungen) zuständig ist und der Bürgermeister die übrigen Personalentscheidungen selbständig trifft. Diese Regelung wurde bereits mit Einführung des neuen Steuerungsmodells im Jahr 1994 getroffen. Bei den Zuständigkeiten sollte nicht mehr nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen differenziert werden.

III. Stellungnahme zu den Anträgen

Nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW (im folgenden GO) ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit er sie im Rahmen des Möglichen nicht auf

Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat, § 41 I, II GO. Soweit sich der Rat nicht die Entscheidung im Einzelfall vorbehält, gelten die Geschäfte der sog. laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, § 41 III GO. Schließlich bestimmt § 74 I GO, dass der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft, wobei in der Hauptsatzung eine andere Regelung festgelegt werden kann.

Die Gemeindeordnung ermächtigt den Rat durch § 74 I GO, im Rahmen seines Ermessens die Aufgabenverteilung in Personalangelegenheiten durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann sich daher auch die Beförderung bestimmter Gruppen von Mitarbeitern in Abhängigkeit von der Stellenbewertung vorbehalten.

Bei seiner Ermessensentscheidung muss der Rat allerdings beachten, dass es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung handelt, denn nach § 62 I GO leitet und verteilt der Bürgermeister die Geschäfte. Aus diesem Grund sind mit der Reform der Gemeindeverfassung die früher dem Rat zustehenden Befugnisse zur Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Ernennung, Beförderung, Anstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie für die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinden (§ 28 I lit.f GO a.F.) in der Absicht weggefallen, dem Bürgermeister die grundsätzliche Alleinentscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung zu übertragen.

1.

Dem Antrag zu (1) kann nach Auffassung des Bürgermeisters aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Der Rat kann zwar aufgrund der vorstehend dargestellten Regelungen die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen teilweise an sich ziehen, jedoch ist dies formal nur durch eine Änderung der Hauptsatzung möglich. Allerdings würde ein dem Antrag zu (1) entsprechender Änderungsantrag zur Hauptsatzung nicht den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung entsprechen, da der Rat dem Bürgermeister dadurch unzulässigerweise die Personalkompetenz weitgehend entziehen würde.

Die Norm des § 74 I S. 3 GO ermächtigt den Rat gegenüber dem Bürgermeister nicht zu einer uneingeschränkten Verlagerung oder eines Entzuges seiner Personalentscheidungskompetenzen. So hat das VG Aachen mit Urteil vom 28.06.2001 – Az.: 4 K 1787/00 entschieden, dass die Organisationshoheit des Bürgermeisters untrennbar mit seiner Personalhoheit verbunden ist. Der Bürgermeister muss demnach entscheiden können, mit welchem Personal er arbeitet, wen er mit welchen Aufgaben betraut und wen er fördert. Ein Zustand der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters ohne Zuständigkeit darf durch die Hauptsatzung nicht herbeigeführt werden (vgl. VG Aachen, NWVBl. 12/2001, S. 483). Die Satzungsermächtigung findet vielmehr dort ihre Grenze, wo die Regelung derart vom gesetzlichen Leitbild der Alleinzuständigkeit des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten abweicht, dass diesem eine seiner Verantwortlichkeit korrespondierende Zuständigkeit nicht mehr verbleibt. Eine andere Auffassung würde nach Auffassung des Gerichts sogar verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Angesichts der gegenüber dem Rat gleichwertigen demokratischen Legitimation des Bürgermeisters und seiner gleichgeordneten Stellung in der Kommune erscheint es zweifelhaft, ob ein von der Bürgerschaft gewähltes Organ berechtigt sein kann, einem anderen, ebenfalls unmittelbar gewählten Organ, seine Kompetenzen in wesentlichen Bereichen zu entziehen (VG Aachen, aoO. S. 484). Das Gericht weist schließlich ausdrücklich darauf hin, dass für den Bereich der Stadtverwaltung dem Bürgermeister durch Hauptsatzung die Zuständigkeit für Personalentscheidungen jedenfalls für diejenigen Bediensteten nicht entzogen werden kann, die auf der Ebene der Sachbearbeitung oder in vergleichbarer Art unterhalb der Leitungsebene (Referatsleiter) tätig sind. Denn dies ist der Mitarbeiterstamm, mit dem der Bürgermeister regelmäßig die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erbringen hat und der das Gros der gegenüber den Bürgern zu erfolgenden Einzelentscheidungen trifft oder in sonstiger Weise vollziehend tätig wird (VG Aachen, aoO. S. 484).

2.

Dem Antrag zu (2) kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Nach der städtischen Hauptsatzung ist der Bürgermeister für die Entscheidung über Beförderungen zuständig, der Rat kann hierüber nicht beschließen und insbesondere den auszuwählenden Personenkreis nicht abschließend festlegen.

3.

Gleiches gilt für den Antrag zu (3). Aufgrund seiner Personal- und Organisationshoheit obliegt die Entscheidung über die Ausschreibung und Neubesetzung einer Stelle grundsätzlich dem Bürgermeister. Aufgrund der Restriktionen des Nothaushaltes wird derzeit vorab die Zustimmung des Verwaltungsvorstandes und - bei externen Einstellungen zusätzlich - die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt. Schließlich entscheidet auch die Kommunalaufsicht bei der Neubesetzung einer Stelle, ob diese erforderlich und angemessen ist.

4.

Die Übersendung der Beförderungsdaten nach dem gewünschten Muster (Stellenplannummer, Name, planmäßige und tatsächliche Besoldungsgruppe, Wartezeit, Gesamtkosten, Beförderungsgewinn) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Nach § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Da die Zuständigkeit in Beförderungsfragen wie dargestellt beim Bürgermeister liegt, ist eine Übermittlung der gewünschten Daten nicht möglich. Um dem grundsätzlichen Informationsbedürfnis der Fraktion entgegenzukommen, können jedoch folgende Daten bekannt gegeben werden:

Warteliste Beamtenbeförderungen (Stand 26.01.2007)

Mittlerer Dienst (37 Personen)

Wartezeiten	Personen	Summe
• 10 Jahre und mehr	5	
• 8 Jahre bis 10 Jahre	3	8
• 6 Jahre bis 8 Jahre	5*	13
• 5 Jahre bis 6 Jahre	2*	15
• 4 Jahre bis 5 Jahre	3*	18
• 3 Jahre bis 4 Jahre	4	22
• 2 Jahre bis 3 Jahre	3*	25
• 1 Jahr bis 2 Jahre	9 ^y *	34
• bis zu einem Jahr	3 ^y	37

Gehobener Dienst (40 Personen)

Wartezeiten	Personen	Summe
• 10 Jahre und mehr	1	
• 8 Jahre bis 10 Jahre	0	1
• 6 Jahre bis 8 Jahre	4	5
• 5 Jahre bis 6 Jahre	2	7
• 4 Jahre bis 5 Jahre	3	10
• 3 Jahre bis 4 Jahre	2	12
• 2 Jahre bis 3 Jahre	4*	16
• 1 Jahr bis 2 Jahre	12	28
• bis zu einem Jahr	12 ^{*z}	40

Höherer Dienst (5 Personen)

<u>Wartezeiten</u>	<u>Personen</u>	<u>Summe</u>
• 8 Jahre bis 10 Jahre	1	
• 3 Jahre bis 4 Jahre	1	2
• 2 Jahre bis 3 Jahre	1	3
• 1 Jahr bis 2 Jahre	1	4
• bis zu einem Jahr	1	5

* = Fälle (5 m. D., 2 g. D.), bei denen 2 Besoldungsgruppen zwischen Bewertung und tatsächlicher Besoldung liegen

^y = Fälle (2 m. D.), bei denen 3 Besoldungsgruppen zwischen Bewertung und tatsächlicher Besoldung liegen

^z = Fälle (1 g. D.), bei denen 4 Besoldungsgruppen zwischen Bewertung und tatsächlicher Besoldung liegen

IV. Grundsätzliche Anmerkungen des Bürgermeisters zur Situation der Beamtinnen und Beamten

Die Beamtinnen und Beamten haben in den vergangenen Jahren erhebliche Konsolidierungsbeiträge erbracht, die zum größten Teil auf Vorgaben des Landesgesetzgebers beruhen:

- Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden,
- Wegfall des Urlaubsgelds, Kürzung des Weihnachtsgelds auf 30%,
- Nichtteilnahme an linearen Erhöhungen und Einmalzahlungen,
- Verschlechterungen im Beihilferecht,
- Verschlechterungen in der Versorgung,
- Fehlende Beförderungsmöglichkeiten aufgrund der Stellenobergrenzenverordnung,
- Einjährige Beförderungssperre in 2003,
- Weitergeltung der Beförderungssperre ab A 10 in 2004,
- Zweijährige Beförderungssperre ab 2005,
- Fehlende Beförderungsmöglichkeit in 2006.

Obwohl die Personalausgaben als größter Kostenblock aller öffentlichen Haushalte zu Recht wesentlicher Konsolidierungsansatz sind, vertritt der Bürgermeister die Auffassung, dass die Grenze der Einschnitte nun langsam erreicht sein müsste.

Zurzeit erhalten 82 Beamtinnen und Beamte eine Besoldung, die nicht der Wertigkeit ihrer Stelle entspricht.

Der Bürgermeister ist daher der Auffassung, dass der Beförderungsstau bei den städtischen Beamtinnen und Beamten in einem überschaubaren Zeitrahmen abgebaut werden sollte.

Ein erster Schritt hierzu wird durch eine neue Erlasslage für Kommunen im Nothaushalt und aufgrund der Tatsache, dass es dem Bürgermeister erneut gelungen ist, die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr zu senken (2006 gegenüber 2005) möglich.

Der Bürgermeister wird nach dem Beschluss des Rates zum Stellenplan 2007 (auf die entsprechende Hauptausschuss- und Ratsvorlage wird verwiesen) Kontakt zur Kommunalaufsicht aufnehmen, inwieweit diese auf der Basis des neuen Erlasses von Beanstandungen bei Beförderungen absieht.

Beschlussvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	